

An die Versicherer
der obligatorischen Krankenversicherung

Reinach, 19. Juni 2013

Auskunft um Versicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

In jüngster Zeit häufen sich bei uns Anfragen von Verbandsmitgliedern, weil einzelne Krankenversicherer bei den Einwohnerkontrollen eine Austrittserlaubnis aus der Versicherungspflicht infolge Wegzugs des Versicherungsnehmenden ins Ausland einfordern.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz versicherungspflichtig. Die Gemeinde ist aufgrund § 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995 verpflichtet, die Einhaltung der Versicherungspflicht bei der Ersterfassung (Zuzug, Geburt etc.) ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu überprüfen (siehe auch Art. 6 KVG). Spätere Kontrollen und Nachführungen von Änderungen durch die Gemeinde sind nicht notwendig, da gemäss Art. 7 Abs. 5 KVG eine einmal abgeschlossene Krankenversicherung nicht ohne Vorlage eines neuen Versicherungsabschlusses aufgelöst werden kann. Die Einwohnerkontrolle kann somit nicht über das Weiterbestehen der Versicherungspflicht entscheiden und dies auch nicht bestätigen. Über die Folgen einer Abmeldung ins Ausland haben die Krankenversicherer aufgrund ihrer Rechtsgrundlage selber zu entscheiden. Gemäss Art. 5 Abs. 3 KVG endet die Versicherung, wenn die versicherte Person der Versicherungspflicht nicht mehr untersteht.

Davon zu unterscheiden ist die Auskunftspflicht gegenüber Krankenversicherern im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung. Wenn die Mitwirkungspflicht der Versicherungsnehmenden nicht zum Tragen kommen kann, bestätigt die Einwohnerkontrolle im Rahmen der Amtshilfe gemäss Art. 32 ATSG eine Abmeldung ins Ausland. In Bezug auf das detaillierte Vorgehen und die Voraussetzungen bei Amtshilfe verweisen wir Sie gerne

auf unser Schreiben vom 3. Dezember 2012 an die Krankenversicherer.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUER
EINWOHNERKONTROLLEN**
Im Auftrag des Vorstandes
Die Präsidentin



Marianne Aeschbacher

Beilage

- Schreiben an die Krankenversicherer vom 3. Dezember 2012
- Muster Formular Adressnachforschung